

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst - AGA 31

Die Stadt Delmenhorst hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 11.03.2010 auf der Grundlage der §§ 118, 119 und 120 NGO folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (3) Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Leitung und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter und den Prüferinnen und Prüfern (davon mindestens eine/einer mit bautechnischer Ausbildung), die vom Rat berufen werden.
- (2) Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und sollen über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere sollen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, buchhalterischem, kaufmännischem und/oder bautechnischem Gebiet und der Datenverarbeitung haben.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter/ des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Aufgabenbereiche der Prüferinnen und Prüfer und regelt die Prüfungsrichtlinien.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Pflichtaufgaben:
 1. die Prüfung der Jahresrechnung,
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung (Visakontrolle),
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen; bei Barkassen ist damit eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden (die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt),
 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat. Falls hierbei regelmäßig Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer u.a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf noch nicht geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) durchzuführen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 Satz 3 NGO).

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Tätigkeit befugt, von den städtischen Verwaltungsstellen und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen. Ihm ist bei der Prüfung Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Bücher, Akten und sonstige Unterlagen zu gestatten.

(5) Die Leiterin/Der Leiter oder eine/ein Vertreterin/Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an allen Rats- und Fachausschusssitzungen teilnehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu unterrichten.

(6) Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung wird dem Rechnungsprüfungsamt die Vorprüfung (Visakontrolle) übertragen (§ 119 (1) Ziff. 2 NGO). Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird ermächtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen die Visakontrolle zu beschränken.

(7) Für Prüfungsvermerke auf Belegen, Kassenbüchern, Akten usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt Tinte, Kugelschreiber und Stempel mit grüner Farbe zu verwenden. Den anderen Verwaltungsstellen ist die Verwendung der grünen Farbe im dienstlichen Verkehr außer im Baugenehmigungsverfahren nicht gestattet.

§ 5

Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichte

(1) Geringfügige Beanstandungen sind mündlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax oder im Urschriftverfahren zu erledigen.

(2) Über Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den beteiligten Verwaltungsstellen über die/den zuständige(n) Fach- bzw. Geschäftsleiterin/-leiter zur Abstellung der Mängel bzw. zur Stellungnahme zuzuleiten ist.



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

(3) Wichtige Prüfungsberichte sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zu Grunde, leitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.

(4) Über besondere Vorkommnisse soll das Rechnungsprüfungsamt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister – soweit Kassengeschäfte betroffen sind, auch die/den Kassenaufsichtsbeamte/n – sofort unterrichten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich den Verwaltungsausschuss oder Rat der Stadt.

(5) Über festgestellte Unregelmäßigkeiten und Veruntreuungen ist unverzüglich und unmittelbar der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu berichten.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, begutachtend hinzuzuziehen.

(2) Auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung kann das Rechnungsprüfungsamt die Programme prüfen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an der Auswahl, Entwicklung, Einführung und Änderung von EDV-Verfahren mitzuwirken. Über jede Freigabe von Programmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Gegenständen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu äußern.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

1. alle Einladungen einschl. Tagesordnungen und Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt und die Niederschriften und Beschlüsse dieser Gremien,
2. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Tarife, Preisverzeichnisse u.ä.),
3. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer usw.),
4. Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen,
5. die Jahresabschlüsse einschl. Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Beschäftigten mitzuteilen, die

1. zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt sind (mit Angabe des Umfangs der Vollmacht),
2. Anordnungsbefugnis haben (mit Unterschriftsprobe und Grenzen der Ermächtigung),
3. zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind, obwohl sie nicht zu den Beschäftigten der Stadtkasse gehören,
4. Zugriffsberechtigungen auf die EDV-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben.

(6) Die/der Leiterin/Leiter des zuständigen Fach- oder Geschäftsbereiches bzw. der zuständigen Organisationseinheit hat das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl,



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Die Pflicht zur Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA 1) bleibt daneben bestehen.

(7) Alle Verwaltungsstellen haben Prüfungsbemerkungen, Beanstandungen, Anforderungen von Unterlagen und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 11.03.2010 beschlossen und ersetzt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.12. 1979, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15. Juli 1997.

(2) Mit Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) werden jeweils die Worte "Jahresrechnung" in § 3 Abs. 1 ersetzt durch die Worte "des Jahresabschlusses" und in § 4 Abs. 1 die Bezeichnungen "Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)" und "Gemeindekassenverordnung (GemKVO)" durch die Bezeichnung "Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO)".

Delmenhorst, den 06.04.2010
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

